

Satzung

Lebenshilfe für Menschen mit geistiger Behinderung e.V. Kreisvereinigung Mettmann

in der Fassung vom 25.09.2012

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen „Lebenshilfe für Menschen mit geistiger Behinderung e.V., Kreisvereinigung Mettmann“.
2. Der Sitz des Vereins ist Ratingen.
3. Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Düsseldorf eingetragen.
4. Der Verein ist Mitglied des Landesverbandes Nordrhein-Westfalen und der Bundesvereinigung der Lebenshilfe.

§ 2 Aufgabe und Zweck

1. Der Verein ist ein Zusammenschluss von Eltern, Angehörigen und Sorgeberechtigten, von Freunden und Förderern sowie geistig behinderten Menschen.
2. Aufgabe und Zweck des Vereins ist die Errichtung und das Betreiben von Einrichtungen sowie die Förderung aller Maßnahmen, die eine wirksame Hilfe für geistig Behinderte aller Altersstufen und ihre Familien bedeuten.
3. Zu den Aufgaben des Vereins zählen auch Maßnahmen des Sports und der Jugendpflege. Bei Gründung und Errichtung eines Jugendverbandes der Lebenshilfe steht diesem das Recht auf eigene Gestaltung seiner Jugendarbeit zu.
4. Der Verein setzt sich für die Interessen der Menschen mit geistiger Behinderung und ihrer Angehörigen gegenüber Behörden und anderen Institutionen ein und legt Wert auf Zusammenarbeit mit öffentlichen und freien Trägern und anderen Organisationen mit ähnlicher Zielsetzung. Er will das Verständnis für die Belange von Menschen mit geistiger Behinderung in der Öffentlichkeit fördern.
5. Aufgabe des Vereins ist weiter, weiterbildende und den Gemeinschaftssinn der geistig Behinderten und ihrer Angehörigen fördernde Veranstaltungen zu unterstützen.
6. Zur Erreichung seiner Ziele wird der Verein dabei alle dafür geeigneten Mittel einsetzen und eine enge Zusammenarbeit mit öffentlichen, privaten, kirchlichen und wissenschaftlichen Organisationen verwandter Zielrichtungen anstreben.
7. Der Verein kann Angebote der beruflichen Integration für Menschen mit Behinderungen anbieten. Hierbei handelt es sich um qualifizierende Maßnahmen, Beschäftigungsangebote oder Integrationsunternehmen nach § 132 SGB IX.
8. Zur Verwirklichung der in der Satzung benannten Aufgaben und Zwecke kann sich der Träger an weiteren Gesellschaften mit entsprechender Zielsetzung beteiligen oder diese gründen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar - gemeinnützige - mildtätige - Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte" Zwecke der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Die Mittel des Vereines dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können natürliche oder juristische Personen werden. Die Aufnahme erfolgt auf schriftlichen Antrag. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand binnen einer Frist von drei Monaten. Erfolgt innerhalb dieser Frist keine Entscheidung oder ergeht ein ablehnender Bescheid des Vorstandes, der mit Gründen zu versehen ist, kann der Antragsteller Beschwerde erheben. Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats ab Zugang oder nach Fristablauf schriftlich beim Vorstand einzulegen. Über die Beschwerde entscheidet die nächste Mitgliederversammlung.
2. Die Mitgliedschaft der Eltern, Angehörigen und Sorgeberechtigten von geistig Behinderten, die in Einrichtungen für geistig Behinderte innerhalb des Kreises Mettmann betreut werden, hält der Verein für besonders erstrebenswert.
3. Alle Mitglieder haben die Pflicht, sich für die in dieser Satzung und im Gesetz festgelegten Ziele des Vereins nach Kräften einzusetzen und dazu beizutragen, dass der enge Zusammenhalt der Vereinigung gewahrt bleibt und gefördert wird.
4. Die Mitgliedschaft einer natürlichen Person erlischt durch:
 - a) Tod,
 - b) schriftliche Austrittserklärung,
 - c) Ausschluss.Die Mitgliedschaft einer juristischen Person erlischt durch:
 - a) Verlust der Rechtspersönlichkeit,
 - b) schriftliche Austrittserklärung,
 - c) Ausschluss.
5. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand; er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.
6. Der Ausschluss eines Mitgliedes kann wegen grob vereinschädigenden Verhaltens erfolgen. Über ihn entscheidet der Vorstand durch Beschluss. Dieser ist mit Gründen dem Mitglied im Wege der Postzustellung mitzuteilen. Ein Mitglied kann u. a. dann ausgeschlossen werden, wenn es den fälligen Mitgliedsbeitrag nicht gezahlt hat, danach zweimal gemahnt und in der letzten Mahnung auf den drohenden Ausschluss wegen Nichtzahlung hingewiesen wurde, wenn seit Zustellung der zweiten Mahnung mindestens zwei Monate verstrichen sind und bis zum Ablauf der Frist nicht der gesamte zum Zahlungszeitpunkt fällige Betrag nachentrichtet wurde.
7. Gegen den Ausschluss ist mit einer Frist von einem Monat nach Zugang Beschwerde beim Vorstand möglich. Der Vorstand legt diese Beschwerde, soweit er ihr nicht abhilft, der nächsten Mitgliederversammlung zur Entscheidung vor. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung steht dem Mitglied kein Recht auf Herbeiführung einer gerichtlichen Entscheidung über die Wirksamkeit des Ausschließungsbeschlusses zu.
8. In allen Fällen der Beendigung der Mitgliedschaft besteht die Pflicht zur Beitragszahlung bis zum Ende des laufenden Kalenderjahres.

§ 5 Mittel des Vereins

1. Die Mittel zur Erfüllung seiner Aufgaben erhält der Verein durch:
 - a) Mitgliedsbeiträge,
 - b) Geld- und Sachspenden,
 - c) Subventionen (Unterstützungen),
 - d) Erträge aus Sammlungen und Werbeaktionen,
 - e) sonstige Zuwendungen.

§ 6 Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind:
 - a) die Mitgliederversammlung,
 - b) der Vorstand,
 - c) der erweiterte Vorstand,
 - d) die Ortsgemeinschaften.

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:
 - a) Wahl des Vorstandes und Nachwahl gemäß § 8 Ziffer 3,
 - b) Entlastung des Vorstandes,
 - c) Wahl der Rechnungsprüfer, sofern nicht ein Wirtschaftsprüfer beauftragt ist,
 - d) Festsetzung der Höhe und Fälligkeit des Mitgliedsbeitrages,
 - e) Änderung der Satzung,
 - f) Ernennung von Ehrenmitgliedern,
 - g) Auflösung des Vereins.
2. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden nach Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr einberufen oder wenn 1/5 der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt. Die Einberufung erfolgt unter Einhaltung einer Frist von drei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.
3. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, im Verhinderungsfall von einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Die Beschlüsse werden in einem Protokoll niedergelegt und vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem vom Versammlungsleiter bestimmten Protokollführer unterschrieben.
4. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung bedürfen der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von 4/5 erforderlich.
5. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Zur Ausübung des persönlichen Stimmrechts kann ein Ehegatte bevollmächtigt werden, der nicht Mitglied des Vereins zu sein braucht. Eine sonstige Übertragung des Stimmrechts ist nicht zulässig.
6. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung zu setzen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen, soweit es sich um Anträge handelt, deren Behandlung nach Gesetz oder Satzung zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehört.
7. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrags ist eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
8. Jede Satzungsänderung wird vorbehaltlich der Zustimmung des Finanzamtes erteilt, damit die Gemeinnützigkeit erhalten bleibt.

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem/ der Vorsitzenden, dem/ der stellvertretenden Vorsitzenden (Abwesenheitsvertreter/in) sowie bis zu vier weiteren Mitgliedern.
2. Der Verein wird durch den/ der Vorsitzenden und den/ der stellvertretenden Vorsitzenden oder jeweils gemeinsam mit einem weiteren Vorstandsmitglied gerichtlich und außergerichtlich vertreten. Im Innenverhältnis wird vereinbart, dass der/ die stellvertretende Vorsitzende nur im Falle der Verhinderung des/ der Vorsitzenden gemeinsam mit einem weiteren Vorstandsmitglied handeln darf. Die hauptamtliche Geschäftsleitung bestehend aus Pädagogische Gesamtleitung und Verwaltungsleitung (gem. §16) kann ermächtigt werden, zusammen mit einem Vorstandsmitglied, den Verein gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten. Der Umfang der Vereinbarung wird im Innenverhältnis in der Geschäftsordnung geregelt.
3. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für sechs Jahre gewählt. Ihre Amtszeit endet mit dem Schluss der Mitgliederversammlung, die über die Entlastung für das Geschäftsjahr vor der Wahl beschließt.
4. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist der Vorstand berechtigt, für die Zeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein Mitglied des Vereins mit Vorstandsaufgaben zu betrauen.
5. Hauptberufliche Mitarbeiter des Vereins oder deren Ehepartner dürfen nicht Mitglieder des Vorstandes sein. Übernimmt ein Vorstandsmitglied oder dessen Ehepartner eine hauptberufliche Tätigkeit im Verein, so scheidet es mit Beginn der hauptberuflichen Tätigkeit im Verein aus dem Vorstand aus.
6. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.
7. Der Vorstand kann zur fachlichen Beratung und Unterstützung einen Beirat sowie Ausschüsse berufen.
8. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Seine Beschlüsse fasst der Vorstand mit einfacher Mehrheit der Anwesenden. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. In Eilfällen kann die Beschlussfassung fernmündlich, schriftlich oder elektronisch erfolgen. In diesen Fällen beschließt der Vorstand mit einfacher Mehrheit seiner Mitglieder.
9. Soweit Fragen zur Entscheidung anstehen, die einen Verwandten oder Partner eines Vorstandsmitgliedes oder ein Vorstandsmitglied selbst betreffen, kann dieses Vorstandsmitglied nicht mit beraten und mit abstimmen.
10. Die Beschlüsse des Vorstandes werden in einem Protokoll niedergelegt. Dieses ist vom Leiter der Vorstandssitzung und vom Protokollführer zu unterschreiben.
11. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, sofern Gesetz oder Satzung nichts anderes besagen.

§ 9 Der erweiterte Vorstand

1. Dem erweiterten Vorstand gehören an:
 - a) die Mitglieder des Vorstandes,
 - b) die Sprecher und stellvertretenden Sprecher der Ortsgemeinschaften.
2. Aufgabe des erweiterten Vorstandes ist es,
 - a) die Arbeit des Vorstandes zu unterstützen,
 - b) zu einer fortdauernden und aufeinander abgestimmten Durchführung der Aufgaben im Kreisgebiet beizutragen,
 - c) sich einen Überblick über die Aktivitäten und die erkennbaren Förderungsnotwendigkeiten im Bereich der Ortsgemeinschaften zu verschaffen und entsprechende Maßnahmen zu beraten.

§ 10 Ortsgemeinschaften

1. Innerhalb des Vereins können Ortsgemeinschaften gebildet werden. Diesen Ortsgemeinschaften gehören die Mitglieder des Vereins an, die in der kommunalen Gemeinde oder den zu einer Ortsgemeinschaft zusammengeschlossenen Gemeinden wohnhaft sind. Soweit innerhalb kommunaler Grenzen gebildete Ortsgemeinschaften nicht bestehen, sollten Ortsgemeinschaften für den jeweiligen Einzugsbereich einer Einrichtung für geistig Behinderte (Förderkindergärten, Förderschulen, Werkstätten, Wohnstätten für Behinderte, Frühförderung und Betreutes Wohnen) gegründet werden.
2. Aufgabe der Ortsgemeinschaft ist es,
 - a) die Aufgaben nach § 2 Abs. 1 dieser Satzung nach Kräften zu unterstützen,
 - b) Initiativen zur Durchführung geeigneter Veranstaltungen zu entwickeln, solche Veranstaltungen durchzuführen und nach Absprache mit dem Vorstand die finanziellen Erfordernisse zu berücksichtigen.

§ 11 Abteilung Sport

1. Zur Förderung von Menschen mit geistiger Behinderung unterhält die Lebenshilfe Kreisvereinigung Mettmann eine eigene Sportabteilung. Diese ist in die Bereiche Breitensport, Leistung- und Rehabilitationssport aufgeteilt. Die Sportabteilung ist dem Vorstand der Kreisvereinigung Mettmann unterstellt.
2. Um an den Aktivitäten der Sportabteilung teilnehmen zu können, wird ein Jahresbeitrag erhoben. Der Jahresbeitrag wird ausschließlich für die Sportabteilung zur Refinanzierung der Kosten eingesetzt.

§ 12 Geschäftsjahr

1. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 13 Vereinsvermögen

1. Über die Verwendung vorhandener Geldmittel und Sachspenden des Vereins gemäß § 3 bestimmt der Vorstand, wobei wirtschaftliche Gesichtspunkte für die Auftragsvergabe entsprechend sein müssen.
2. Die zur Verfügung stehenden Geldmittel und Sachspenden dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile aus Mitteln des Vereins.
3. Jegliche Tätigkeit im Verein ist ehrenamtlich und wird nicht honoriert.
4. Kosten für Verwaltungsaufgaben sowie für sonstige satzungsgemäße Zwecke des Vereins sind im jährlichen Kassenbericht auszuweisen und werden von den vereinnahmten Geldbeträgen beglichen.

§ 14 Elternbeiräte

1. Ist der Verein Träger von Einrichtungen im Sinne des SGB XII so sind dort Elternbeiräte zu bilden. Elternbeiratsmitglied soll nur werden, wer Vereinsmitglied ist und nicht dem Vorstand angehört.

§ 15 Mitgliedsbeiträge

1. Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrags und dessen Fälligkeit werden durch Beschluss der Mitgliederversammlung festgelegt.

§ 16 Geschäftsstelle

1. Der Verein hat eine hauptberuflich geführte Geschäftsstelle eingerichtet, die dem Vorstand untersteht. Nähere Einzelheiten werden durch eine Geschäftsordnung geregelt.

§ 17 Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine Mitgliederversammlung mit der in § 7 Absatz 4 festgelegten Stimmenmehrheit erfolgen.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt das Vermögen als Zustiftung der Stiftung Lebenshilfe Kreisvereinigung Mettmann zu, deren Erträge unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden sind.

Die Satzung tritt mit dem 25.09.2012 in Kraft.



Hildegard Weidenfeld
1. Vorsitzende



Nicole Reinhold-Dünchheim
stellv. Vorsitzende